

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 15. Dec. 1788.

I Citationes Edictales.

Minden. Der allhier verstorbene Nachrichten Rücken hat im Jahre 1758 Befehl der Kriegeskosten ein Darlehn von 100 rthlr. hergeschossen und darüber eine Bescheinigung von dem hiesigen Magistrat erhalten, welche der Rückensche Successor in thoro der jetzige Nachrichten Clausen zu Lemgo angeblich nicht besitzt, auch nicht weiß wo solcher befindlich seyn möge: Da nun jenes Krieges-Darlehn, soviel davon nach Abzug des Rückenschen Beytrages übrig geblieben zurück bezahlet und ad Depositum genommen ist, bis vorgedachter Magistrats Schein von 1758 über 100 rthlr. eingeliefert wird; so werden alle diejenigen welche solchen etwa besitzen oder daran Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen spätestens in Termino den 9ten Jan. 89 sich vor dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, den Schein zu produciren oder ihre Gerechtfame anzugeben, wiedrigenfalls sie damit präcludiret der Magistrats Schein von 1758 für mortificirt, null und nichtig erkläret, und die in Deposito vorrätigen Gelder anden Clausen oder auf dessen Anweisung und Vollmacht ausgezahlet werden sollen.

Nachdem der Colonus und Eigenbehörige Johann Friederich Kleine Wade No. 39 zu Schnathorst angezeigt, daß er wegen der auf seiner Stette haftenden vielen Schulden, seine Gläubiger mit einmahl zu befriedigen nicht im Stande sey, mithin gebeten, daß solche öffentlich vorgeladen, gehörig classificirt und die Termine der jährlichen Bezahlung nach dem Ertrage seiner Stette regulirt werden mögten: So werden alle diejenigen, welche an dem Badenschen Colonat einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in Termino den 5ten Merz 1789 des Morgens um 9 Uhr auf der Dom. Capitular-Stube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, solche gehörig zu bescheinigen und sich über die terminliche Zahlung billigmäßig zu erklären, mit der Warnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübbcke machen hiedurch bekannt, und fügen der Wilhelmine Schmiedingen zu wissen, daß ihr Ehemann Henrich Wilhelm Warmann hieselbst, weil sie ihn vor 7 Jahren bößlich verlassen, auf Trennung der Ehe geklagt,

D d d

und um öffentliche Vorladung gebeten hat. Die Wilhelmine Schmieding wird daher hiedurch vorgeladen, sich in Termino den 31. März 1789ten Jahrs, Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause persönlich einzufinden, sich über die Klage vernehmen zu lassen, und weitere Instruction zu gewärtigen, wobey ihr noch bekannt gemacht wird, daß ihr der Hr. Oberamtmann und Justiz-Commissarius Kasse hielesbst zum Assistenten zugeordnet worden, welchen sie daher mit hinlänglicher Instruction zu dem Termine zu versehen hat. Solte Beklagtin ganz ausbleiben, oder sich nicht längstens in dem angeetzten Termine durch den ihr beygeordneten Assistenten melden, so hat sie zu erwarten, daß sie für eine böbliche Verlasserin und für den schuldigen Theil erklärt, die Ehe getrennet, und sie in alle Kosten verurtheilt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter des Magistrats Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier am Rathhause angeschlagen, und in die Mindenschen Wochen-Blätter, wie auch in die Lippstädter und Clever Zeitung eingerückt worden.

Bielefeld. Die vermittwete Frau Inspectorin Haselhorsten zur Halle hat gerichtlich angezeigt, daß sie in hiesiger Feld-Mark folgende Grundstücke, als 1) zwey gerade vor dem obern Thore zu beyden Seiten der ersten Straße belegene Garten. 2) Einer im kalten Orte ohnweit dem Schmiesingschen Hause, im Siecker Felde belegener, und gegenwärtig an den Neubauer Lippold für 600 Rthlr. verkauften Kamp, und 3) einen Kamp ohnweit der Walkmühle eigenthümlich besitze, worvorn die Grundstücke sub No. 1. et 3. auf ihrem verstorbenen Ehemann aus der großelterlichen Erbschaft des Procurat Laurentius erbgangs Weise verfallen, der Kamp sub No. 2. aber von ihres Mannes Vater Hrn. Inspector Haselhorst im Jahr

1740 von dem Herren Regierungs-Rath von Vott acquiriret worden; die darüber in Händen habende Erwerbungs-Urkunden aber nicht hinlänglich wären auf den Grund derselben ihren Titulum possessionis berichtigen zu können, und daher auf die Edictal-Verablading aller etwai-gen Real-Prätendenten angetragen. Es werden dahero alle und jede, welche an diese Grundstücke ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, durch gegenwärtige, hieselbst zu Herford und im Amte Ravensberg angeschlagene auch denen Lippstädter Zeitungen und Minber Anzeigen inserirte Edictal-Citation verab-ladet, ihre etwai-ge Ansprüche binnen 3 Monaten, und längstens in Termino den 13ten Januar 1789 am Rathhause anzugesen, und gehörig zu verificiren, wieder- genfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit nach Ablauf dieses Termins präclus-diret, und diese Grundstücke auf der Frau Inspectorin Haselhorsten Namen im Hypo-thequen-Buche werden eingetragen werden.
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes

Gnaden, König von Preussen ic.
Entbieten allen, und jeden, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Hermann Henrich Budde und Anna Margaretha Sand zu Schape einiger Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeynen un-fern gnädigen Gruff, und fügen denselben hiemit zu wissen: was maßen die gerichtl. angeordneten Vormünder über das von gedachten Eheleuten hinterlassene unmündige Kind um eine öffentliche Vorladung ad li- quidandum und zur allenfallsigen gütlichen Behandlung angehalten haben. Da wir nun diesem Gesuch deferiret haben; so cir- tiren und laden wir euch mittelst dieses all- hier bey unserer Regierung, und dem Amte Schapen zu affigirenden desgleichen den Mindenschen wöchentlichen Anzeiger und der Lippstädtischen Zeitung einzurückenden Pro-

clamatis peremptorie: daß ihr eure Forderungen a Dato binnen 9 Wochen präclussivischer Frist ad Acta anmeldet, auch demnächst in Termino den 20sten Jan. 1789 des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Asistenz-Rath Schmidt in Person, oder falls habender gesetzlicher Hindernisse, mittelst eines hinlänglich instruirten und gehörig bevollmächtigten Mandatarii, wozu euch allenfalls der Doctor und Justiz-Commissarius Eiten vorgeschlagen wird, erscheinet, eure Forderungen rechtlicher Art nach verificiret, mit den Vormündern gütliche Handlungen pfleget, allenfalls mit selbigen, desgleichen mit den Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß, und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urthel gewärtiget. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen binnen der gesetzten Zeit nicht angegeben, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in bemeldeten Termino nicht gestellet, noch dieselben gehörig justificiret haben, werden aller ihrer habenden etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen, oder im Fall der Insufficienz des nachgelassenen Vermögens zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger, mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret, und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. Uhrkundlich 2c. Ringen den 10ten Novbr. 1788.

An statt und von wegen 2c.

Müller.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen 2c. hc.

Fügen euch den entwichenen Jürgen Henr. Denter aus der Bauerschaft Holperhorpe im Kirchspiel Kleinen mittelst dieser zu Tecklenburg zu affigirenden, und den Min-

bischen wöchentlichen Anzeigen, desgleichen der Clevisch-Französischen Zeitung zu malen einzurückenden Edictal-Ladung zu wissen: daß die Christine Margrethe Deuyers aus Hone im Kirchspiel Lengerich auf die Vollziehung der ihr versprochenen Ehe wieder euch bey unserer Tecklenburg-Ringenschen Regierung geklagt und angezeigt, wie ihr dieselbe nebst dem mit ihr außer der Ehe erzeugten ohngefehr 2 und ein halb Jahr alt seyenden Sohne bödlich verlassen, und euch, wie sie erfahren, bereits im Monath Octbr. 1787, nach Holland begeben, ohne daß sie bis jetzt den eigentlichen Ort eures Aufenthalts habe ausmitteln können, mithin um eure Verabladung per edictales gebeten hat: Wann wir nun Terminum zu eurer Vernehmung über die Klage und zum Versuch der Güte, eventualiter aber zur rechtlichen Instruction der Sache auf den 27. Febr. 1789, vor unsern dazu Deputirten Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg sub präjudicio angesetzt, zugleich aber euch den Hoffiscal und Justiz-Commissarium Krummacher daselbst zum Assistenten zugeordnet haben; so citiren und laden wir euch hiemit peremptorie, daß ihr in gedachtem Termino in Person, oder falls habender und gehörig nachzuweisender gesetzlicher Hindernisse, mittelst gedachten sodann mit hinlänglicher Instruction und Vollmacht zeitig zu versiehenden Mandatarii erscheinet, den Versuch der Eöbnung und bey deren Entstehung die rechtliche Einleitung der Sache und deren Instruction bis zum End-Urthel gewärtiget; widrigens falls und wann ihr sodann nicht erscheinet, ihr zu erwarten habt, daß ihr des von der Klägerin behaupteten Ehe-Versprechens, des mit ihr gehaltenen Verschlags und daraus erzeugten Kindes für geständig werdet gehalten, dieselbe dem zufolge für eure rechtmäßige Ehefrau werde erkläret, und sie mit ihrem Kinde in eure zurückgelassene und auf der Klägerin Anhalten mit Arrest

Besrittenen Effecten immittiret, mithin der Arrest in contumaciam für justificiret erkläret werden, wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 20. Oct. 1788.

Anstatt ic. Müller.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das dem Schiffer Heinrich Brüggenmann zugehörige, auf der Fischerstadt sub No. 830 belegene mit bürgerlicher Lasten und vier mgr. Kirchengeld belastete Wohnhaus, nebst dem statt des Hudetheils daran getauschten ehemaligen Diestelhorfschen vor dem Weefertthore hinter vielen Hause befindlichen, nach der Abtretung 5 und einen halben achtel Morgen haltenden Garten, so zusammen auf 429 rthlr. 12 gr. angeschlagen worden; imgleichen dessen Nebenhaus sub No. 829 auf der Fischerstadt so gleichfalls mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld onerirt und zu 156 rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 23ten Octb. den 25ten Novbr. c. und den 9ten Januar a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an diesen Immobilien unbekannt aus dem Hypothequebuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefodert, solche in dem letzten subhastations Termino anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

III Gelder, so auszuleihen.

Die Königliche Tecklenburg. Lingenische Kriege- und Domainen-Camer

Es sind dem hiesigen Intelligenz-Comtoir wiederum verschiedene silberne Medaillen, vom Hn. Hofmedaillieur Loos aus Berlin, in Commission zugeschiedt worden, die zu Neujahrsgechenken bestimmt sind und auch bey andern Gelegenheiten als Geschenke gebraucht werden können. Die Preise sind 18 Ggr. und 1 Rthlr. 12 Ggr. grob Coustant, Minden, den 14. Dec. 1788.

mer-Deputation hat auf den 4ten Junii 1789 ein Capital von 8000 rthlr. in Friedrichsd'or gegen 5 pCent Zinsen zu belegen. Wer solches verlangt und dafür hypothequenmäßige Sicherheit leisten kan, wolle sich je eher, je lieber, bey derselben melden. Lingen den 5ten December. 1788.

Königle Preuß. Tecklenburg. Lingenische Kammer Deputation.

v. Bessel. v. Stille.

IV Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß Conrad Ruesken, welcher gute Zeugnisse seiner bewährten Geschicklichkeit in der Viehheilkunde beygebracht, als Vieharzt in Bielefeld mit Königl. Approbation und Beylegung eines jährlichen Gehalts angestellt worden, an welchen sich also dasselbe bey vorkommenden Viehkrankheiten wenden kann.

Sign. Minden den 6ten Decbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. Hof. von Nordenslycht. Schönbach.

Es wird ein junger Mensch von gutem Herkommen verlangt, der die Gold- und Silberarbeit zu erlernen Lust hat; wer dazu Neigung findet, kann sich bey dem Hrn. Worthalter Francke melden, der den Goldschmidt anzeigt.

Ein Bedienter von gesetzten Jahren, der die Aufwartung gut versteht, fristren kann, und mit guten Zeugnissen seines Wohlverhaltens versehen ist, kann sich so gleich bey dem hiesigen Regierungs-Debell Kind melden.

Es wird auf bevorstehende Ostern ein Bedienter, welcher etwas schreiben und rechnen kann, auch schon gedienet, verlangt. Der Herr Postsecretair Kottenkamp giebt nähere Nachricht.

Hdn, Pr, Intell, Comt, Schlutius,

Beschluß des Patents wegen Errichtung einer wachsenden Leibrenten-Anstalt.

Artikel 19.

Die Subscribenten werden, nach der Reihe wie sie sich melden, gewissenhaft in ein Buch getragen, worin ihr Name, Alter, Stand, Wohnort, und das Kapital welches sie einlegen wollen, verzeichnet wird. Jeder Subscribent erhält einen gedruckten Interimschein über die geschehene Unterzeichnung, mit der Versicherung, daß wenn die Anstalt zu Stande kommt, er vorzüglich vor denen, die sich später gemeldet haben, aufgenommen werden soll.

Artikel 20.

Bei der wirklichen Einzahlung des Kapitals erhält jeder Interessent einen gedruckten ausführlichen Rentenschein, worin über das Kapital quitiret und ihm die wachsende jährliche Rente, eben wie sie respective in den Artikeln 6 bis 9 verzeichnet steht, bis an seinen Tod bündig versichert wird.

Die Beilage sub A. enthält sowol das Formular dieses Scheins als der von dem Inhaber über den Empfang der Rente künftig auszustellenden Quittung und des darunter erforderlichen gerichtlichen Lebensattests.

Artikel 21.

Für jede 300 Rthlr. Einlagekapital werden noch ein für allemal 3 Rthlr. zu Bestreitung der Kosten beygefügt, wovon auch die Stempelung der Rentenscheine mit besorgt werden soll.

Artikel 22.

Die Kapitalien werden in Preussischem Silberrcourant ein- und die Renten in gleicher Münzsorte ausgezahlt,

Artikel 23.

Alle Briefe werden franco eingesandt.

Artikel 24.

Da die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu ihren Geschäften vornehmlich nur die Monate März, April, September und October bestimmt hat, und in den Monaten Junius und Julius größtentheils davon befreuet ist, so soll zu Ersparung eines besondern Comtoirs für die Leibrenten-Anstalt und überhaupt zu Erleichterung der Sache, die Verwaltung beyder Anstalten gewissermaßen combiniret werden.

Artikel 25.

Der jedesmalige erste Director der Wittwenkasse, gegenwärtig der geheime Oberfinanz-, Krieger- und Domainenrath von Segner soll, unter Oberaufsicht des jedesmaligen Chefs der Banque und Wittwenkasse, gegenwärtig des wirklichen Geheimen Staats-, Krieger- und dirigirenden Ministers Grafen von der Schulenburg, die Direction der Leibrenten-Anstalt allein führen, auch soll der Rendant der Wittwenkasse die Kapitalien annehmen, und die Renten mit eben der Ordnung, und mit eben so wenigem Aufenthalt als in Ansehung der Wittwenpensionen statt findet, auszahlen,

Artikel 26.

Die alleinige Unterschrift des Geheimen Finanzrath von Segner soll zu Beschleunigung des Geschäfts bey allen Ausfertigungen, welche die Leibrenten-Anstalt betreffen, als hinlänglich und völlig glaubwürdig angesehen werden. Bloß die Art. 20. erwähnte Rentenscheine, wird der wirkliche Staatsminister Graf von der Schulenburg

mit unterzeichnen und der Kenbant wird sie contrasigniren.

Artikel 27.

Wer also an dieser Anstalt Theil nehmen will, kann sich gleich nach Bekanntwerdung derselben bey dem Geheimen Finanzrath von Segner mündlich oder schriftlich melden, die etwa noch verlangte Erläuterungen erhalten, den Tauffchein übergeben, die Summe, welche er einlegen will, anzeigen, und den Art. 19. erwähnten Intermittenschein in Empfang nehmen. Für diejenigen, welche sich persönlich melden wollen, wird derselbe jeden Sonnabend Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Comtoir der Wittwenversorgungs-Anstalt, jetzt im Daubessonschen Erben Hause am Wasser, ohnweit der neuen Münze, anzutreffen seyn.

Wie Wir nun sämtliche in vorstehenden 27 Artikeln enthaltene Vorschriften, Versicherungen und Bedingungen hiemit allergnädigst genehmigen und bestätigen, als

nehmen Wir diese Leibrenten-Anstalt auch in Unsern höchstseignen unmittelbaren Schutz, und wollen sie bey allen ihren Geschäften und Ausfertigungen vom Gebrauch des Stempelpapiers und von Stempelgebühren gänzlich befreyen, ausgenommen daß zu den Tauf- und wirklichen Rentenscheinen jedesmal ein 6 Ggr. Stempelbogen abhabetret werden soll.

Wir befehlen Unsern Krieger- und Domainenkammern dieses Patent gewöhnlichermassen publiciren auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inseriren zu lassen.

Urkundlich unter Unserer höchstseignen Unterschrift und beygedrucktem königlichen Insignel. So geschehen Potsdam, den 28ten October 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Gr. v. d. Schulenburg.

Klasse

No.

A.

(6 Ggr. Stempelbogen.)

D^a

(Der oder die Tit. N. N.)

dato ein Kapital von Rthlr. Preussisch Courant zur Klasse der königlichen wachsenden Leibrenten-Anstalt baar eingezahlt und gegen Verlust desselben eine Rente der ten Klasse erlangt hat, so wird darüber hiemit quittiret, und

(dem oder der Tit. N. N.)

Namens Seiner königlichen Majestät und auf höchstderoselben ausdrücklichen Befehl die bündigste Versicherung ertheilet, daß { demselben } während { seiner } Lebenszeit nach mehrerem Inhalt des Patents vom 28ten October 1788.

(Hier werden die wirkliche Renten von Jahr zu Jahr in Thalern ausgeworfen eingerückt.)

durch den Rendanten der königlichen allgemeinen Wittwenversorgungs-Anstalt, aus dem bey der königlichen Hauptbanque zu Berlin dazu angewiesenen Fonds bezahlt werden sollen. Berlin, den

Direction der zum Chausséebau bestimmten wachsenden Leibrenten-Anstalt.

Gr. v. d. Schulenburg,

von Segner.

Naumann.

Formular einer Rentenquittung.

Ich bescheinige hiedurch, daß mir aus der Kasse der königlichen wachsenden Leibrenten-Anstalt zu Berlin, auf den Rentenschein ter Klasse No. die Rente für das Jahr nach meiner Aufnahme, oder pro Trinitatis 17 mit Rthlr. Preuß. Courant baar bezahlt worden. den

Formular des gerichtlichen Urtheils.

Wir bescheinigen hiedurch, daß uns (Tit. N. N.) wohl bekannt und dato noch am leben ist, auch obige Quittung selbst unterschrieben hat den Juny

Könnten wir nicht alle etwas für unsre Volksschulen thun?

Daß eine Reform, oder vielmehr eine allmählig fortschreitende Verbesserung des Schulwesens höchst wichtig und nöthig sey, wird wohl nunmehr von wenigen mehr bezweifelt. Man ist übereingekommen, daß Aufklärung des Verstandes und Beförderung des Herzens das Ziel jedes Menschen und Christen sey; man sieht ein, daß dazu vornehmlich in den Schulen der Grund gelegt werden müsse; man erkennet daß unsre Volksschulen, so wie sie jetzt sind, dem Aberglauben, der Unwissenheit und der Sittenlosigkeit noch lange nicht geschickt und kräftig genug entgegenarbeiten; man wünschet also, daß ihre Einrichtung verbessert, und Lehrer, Methode, Schulbücher und Schulverfassung nach und nach vervollkommet werde, damit iener Endzweck und durch denselben das Glück der Menschheit immer mehr gefördert werde.

So weit wären wir also nun wohl, meine Mitbürger! daß wir das Gute wünschten. Auch ist das schon ein wichtiger Schritt zur Vollkommenheit. Denn so lang man keine Mängel erkennet und keine

Besserung für nöthig hält, ist man noch so viel weiter zurück. Aber nun ist noch ein wichtiger Schritt übrig, nemlich daß wir auch wirklich anfangen etwas dafür zu thun! — Hier sehe ich den größten Theil meiner Leser lachend sagen: „Was solten und könnten wir denn thun, um das Schulwesen zu verbessern und Aufklärung zu befördern? Das sind Sachen, die der Landesregierung obliegen, und nur der möglich sind.“

Ich denke nicht so, lieber Leser! Wenn alle gemeinnützige Unternehmungen blos von der Regierung erwartet werden, so kan es in manchen Fällen nicht anders als langsam damit zugehen. Denn auch die weiseste und thätigste Regierung kan nicht alles, kan nicht auf einmal alles umschaffen. Patriotische Bürger müssen mitwirken, wenn recht viel zum gemeinen Besten geschehen soll. Und wenn es ihnen ein Ernst ist, so können sie auch viel thun.

Freilich, so wie wir einzeln dastehen, und jeder für sich allein handelt, läßt sich

wenig Großes ausrichten. Das ist auch wohl hauptsächlich was unter uns den Patriotismus in seinen Ausßerungen hindert, daß wir uns gar zu genau an das alte Sprichwort binden: Ein jeder für sich, und Gott für uns alle. Vereinzelte Kräfte wirken wenig, vereinigt vermögen sie viel. Es wäre wohl zu wünschen daß es Sitte unter uns werden mögte, Clubbs und Gesellschaften zu gewissen gemeinnützigen Zwecken zu formiren. Sollten wir dadurch nicht im Stande seyn, vielmehr als jetzt für allgemeines Wohl auszurichten? Was wird in England nicht von Privatpersonen, ohne Hilfe der Regierung, hauptsächlich durch Clubbs und allerley öffentliche Gesellschaften zu Stande gebracht! Wie rühmlich und thätig hat sich der dänische Patriotismus gezeigt, seit der Zeit, da man in diesem Lande anfängt, Gesellschaften zu gemeinnützigen Zwecken formiren, und so vereinigt zu wirken. Wenn dieser Gedanke Euch, meine Mitbürger, wichtig dünkt, so laßt ihn kein ganz verlohrenes Saamenkorn seyn. Was andern Nationen möglich ist, darf Preußen nicht unmöglich seyn. Wie viel Gutes könnte nicht z. B. gewirkt werden durch eine patriotische Gesellschaft, deren Endzweck Aufklärung und Veredelung der Menschheit wäre; — oder wenn dieser Endzweck zu allgemein ausgedrückt scheint; — eine Gesellschaft zur Aufnahme des Schulwesens. Man erlaube mir, daß ich, voll von dieser Idee, sie etwas weiter verfolge. Diese Gesellschaft könnte auf vielerley Art nützlich werden. So könnte sie z. B. durch einen geringen Beitrag vieler Mitglieder kleine Summen zu jährlichen Preisfragen aufbringen, und bloß Schulmeistern die Concurrenz verstat-

ten. Wie sehr müßte das bilden, wenn diese auf solche Weise zum Nachdenken und zur Ausarbeitung eigener Aufsätze angefeuert würden. Oder man könnte jährlich Prämien aussetzen, für die in ihrem Amte am thätigsten befundenen Schulmeister. Das könnte noch mehr wirken, da es einen unmittelbaren Einfluß auf die Schulgeschäfte selbst haben müßte. Es dürfte wohl keine große Schwierigkeiten seyn, den thätigsten Schullehrer, dem der Preis gebührt durch eine unpartheilige Prüfung auszufinden und zu bestimmen, wenn nur ein Maasstab angegeben wird, wornach geprüft und entschieden werden sol. So könnten z. E. bey Ertheilung der Prämie untersucht werden, welcher Lehrer seine Schüler am geschwindesten zum Lesen gebracht habe? — wessen Schüler am richtigsten und angenehmsten lesen? — den besten Aufsatz schreiben? — eine vorerzählte Geschichte im Hochdeutschen sprachrichtig nachzählen? — am besten rechnen? — zu einer aufgegebenen Religionsfrage passende Sprüche und Beispiele aus der Bibel finden und angeben können u. dgl. Nach diesen und ähnlichen Punkten läßt sich ohne schwankende Ungewisheit der Fleiß eines Lehrers und die Fortschritte seiner Schüler ziemlich genau bestimmen. Welch eine Aufregung des thätigsten Fleißes in unsern Schulen wäre es nun, wenn der karg bezoldete Lehrer Prämien zu erwerben und dadurch seiner Dürftigkeit zu Hülfe zu kommen hoffen könnte. Wie mancher wohlhabende Menschenfreund würde sich auch wiederum einer solchen Gelegenheit freuen, vermittelt welcher er eine kleine Gabe so unmittelbar zum Segen seiner Brüder anlegen könnte.

Der Beschluß künftig.